

# Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Der Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu, erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen.

## TEIL I

### ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

#### §1

##### **Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Altusried und Krugzell,
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Altusried, Krugzell und Kimratshofen,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

#### §2

##### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## TEIL II

### DIE FRIEDHÖFE

#### §3

##### **Benutzungsrecht und Verwaltung**

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

## TEIL III

### DIE GRABSTÄTTEN

#### §4

##### **Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgrabstätten,
- b) Familiengrabstätten,
- c) Urnengrabstätten,
- d) anonymes Urnengrab,
- e) pflegefreie Urnenstelen,
- f) pflegefreie Urnenbaumgräber (Friedhof Krugzell).

#### §5

##### **Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.

#### §6

##### **Grabstätten**

- (1) Grabstätten können nur durch die Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (2) Die Größe einer Grabstätte richtet sich nach dem zu erwartenden Bedarf und muss von der Friedhofsverwaltung sorgfältig ausgewählt werden.
- (3) Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.
- (4) Ein Familiengrab besteht aus mindestens 2, höchstens 6 Grabstellen.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

#### §7

##### **Urnen- und Aschenbeisetzungen**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl S.671) gekennzeichnet sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 10 Abs.5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Grabstelle und nicht mehr als 2 Urnen in gesonderten Urnengrabstätten gemäß § 4 Buchstabe c) der Satzung. Bei Baumgräbern (§ 4 Buchstabe e) und f)) nicht mehr als 1 Urne. Es dürfen nur ausschließlich „Bio-Urnen“ und „Bio-Aschekapseln“ (verrottbar) verwendet werden.

(4) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten analog die Bestimmungen des § 6.

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hierüber wird der Grabbenutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

#### §8

##### **Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

<u>Einzel- und Familiengrab</u>	
Länge	1,70 m
Breite je Grabstelle	0,80 m
<u>Urnengräber</u>	
Länge	0,80m
Breite	0,60 m

- (2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
- (3) Die Tiefe des Grabes beträgt bei Erdbestattungen von Kindern bis 7 Jahren wenigstens 1,10 m, bei allen anderen Personen wenigstens 1,80 m,
- (4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 m.

#### §9

##### **Rechte an Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der Grabbenutzungsberechtigte des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert wenn der Benutzungsrechte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (5) Der Benutzungsrechte hat das Recht, im entsprechenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

#### §10

##### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsrechte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsrechte in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte, oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in §10 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechte eine Urkunde.

#### §11

##### **Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in §11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

#### §12

##### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsrechte ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsrechte eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

### §13

#### Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten (Grabstein, Einfassung), gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- (3) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- (4) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, den Grabplatz einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 35 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

### §14

#### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Bäume / Sträucher dürfen eine maximale Höhe von 60 cm aufweisen.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

### §15

#### Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden (vgl. § 35 der Satzung).
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen, und zwar:
  - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
  - b) bei größeren, mehrteiligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenen Grundriss des Grabmals,
  - c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des §17 und §18 dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst, seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- (6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für Jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der, Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (7) Die Abdeckung von Gräbern mit Stein- oder Terrazzoplatten und die Abdeckung mit Steinriesel kann nur auf Antrag und in besonderen Fällen von der Gemeinde genehmigt werden.

### §16

#### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:
  - a) bei Einzelgräbern: Höhe 1,20 m, Breite 0,70 m
  - b) bei Familiengräbern Höhe 1,40 m, Breite 2/3 der Grabbreite
- (2) Grabeinfassungen dürfen die in § 8 Abs. 1 angegebenen Maße nicht überschreiten.
- (3) Die Einfassungen dürfen die Höhe von 6 cm nicht überschreiten.
- (4) Bei den Stelen- und Baumgräbern dürfen nur einheitliche Tafeln und Liegesteine verwendet werden. Die Tafeln und Liegesteine werden über die Gemeinde beschafft.

### §17

#### Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung, insbesondere der benachbarten Gräbern angepasst sein.
- (2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind alle Natursteine zugelassen.
- (3) Nicht zugelassen sind insbesondere:
  - a) Grabdenkmale aus Holz
  - b) farbauffällige und grellweiße Steine
  - c) schwarze oder annähernd schwarze Steine, deren Oberfläche spiegelt
  - d) Kunststeine, Betonwerksteine und Kunststoffe
  - e) verputztes und unverputztes Mauerwerk
  - f) Glasplatten
  - g) Glasbuchstaben, Terrakotten, Porzellan-, Email-, Kunststoff und Gipsarbeiten,
  - h) Anstriche,
  - i) Schriften, Gemälde, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung oder Anordnung.
- 4.) Für die Gestaltung der Grabdenkmale gelten folgende weitere Bestimmungen:
  - a) Grabsteine müssen aus einem einheitlichen Material hergestellt sein.
  - b) Die Steine müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein. Polierte Steine sind nicht zugelassen.
- (5) Bei Stelen- und pflegefreien Baumgräbern sind keine gestalterischen Maßnahmen zulässig. Auf den Gräbern darf nichts angebracht bzw. aufgestellt werden, insbesondere keine Grabeinfassungen, keine freistehenden Grablaternen, Weihwasserbehälter, Blumenschmuck, Bepflanzungen, Grablichter u.ä. Unerlaubt aufgestellte Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (6) Soweit es die Marktgemeinde innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des §1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von Abs. 2, 3 und 4 zulassen.
- (7) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur dann aufgestellt werden, wenn Sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

### §18

#### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- (2) Grabmäler aus Stein dürfen nur auf einem ausreichenden Fundament gegründet werden. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- (3) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung, auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

TEIL IV  
DIE LEICHENHÄUSER

§ 19

**Benutzung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher haben keinen Zutritt zum Aufbahrungsraum. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- (3) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt, Auf Wunsch der Angehörigen kann offen aufgebahrt werden, sofern von Seiten des Amtsarztes oder Leichenschauarzt keine gegenläufige Anordnung vorliegt.
- (4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- (5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO des Staatsministeriums des Innern vom März 2001.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§20

**Benutzungszwang**

- (1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- (2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- (3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 bis 36 Stunden überführt wird.

§ 21

**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

TEIL V  
LEICHENTRANSPORTMITTEL

§22

**Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

TEIL VI

**FRIEDHOFS UND BESTATTUNGSPERSONAL**

§ 23

**Leichenperson**

- (1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Gemeinde bestellte oder eine von einem anerkannten Bestattungsunternehmen zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 24

**Leichenträger**

- (1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen werden von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

§ 25

**Friedhofsbeauftragte**

Der Grabaushub, die Einföhlung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofsbeauftragten (gmdl. beauftragte Fachfirma oder Friedhofswärter).

TEIL VII  
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§26

**Allgemeines**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Urnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist. Die Beisetzung von Urnen oder Aschenresten ist auch in anderen, von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Möglichkeiten, zulässig.
- (2) Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

§ 27

**Beerdigung**

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- (2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

§ 28

**Ruhefrist**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene  
über 7 Jahren 20 Jahre,  
für Verstorbene bis zu 7 Jahren 10 Jahre,  
für Urnenbestattungen 10 Jahre.

§29

**Leichenausgrabung und Umbettung**

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde vorgenommen werden. Die Gemeinde kann anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten September mit Mal und zwar nur außerhalb der Besuchszeiten erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht bewohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL VIII  
ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 30

**Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen des Friedhofpersonals haben die Besucher Folge zu leisten. (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§31

**Arbeiten im Friedhof**

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhoffssatzung oder Anordnungen der Gemeinde verstoßen wird.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- (5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32  
**Verbote**

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, Insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (vgl. Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 LStVG, wonach mit Geldbuße belegt werden kann, wer einen Hund auf einem Friedhof frei laufen lässt,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
9. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
10. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

TEIL IX  
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§33  
**Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden, öffentlichen Interesse geboten ist.

§34

**Haftungsausschluß**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§35

**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 21) zuwiderhandelt,
2. ohne die erforderliche Erlaubnis
  - a) Grababdeckungen nach § 16 Abs. 7 vornimmt,
  - b) gewerbsmäßig Arbeiten im Friedhof vornimmt,
  - c) ohne die erforderliche Zustimmung nach § 19 Abs. 4 Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist entfernt,
3. Den Verpflichtungen nach §14 Abs. 1 und 3, §15 Abs.5 und §19 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
4. nach §23 unbefugt einen Leichentransport durchführt,
5. sich entgegen §31 Abs.1 auf dem Friedhof verhält,
6. entgegen §32 Abs.3 und 4 Arbeiten verrichtet,
7. die in §32 Nr. 1 bis 11 aufgeführten Verbote nicht beachtet.

§ 36

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Altusried vom 01.08.2010 außer Kraft.

Altusried, den 06.11.2017

MARKT ALTUSRIED  
Konrad, 1. Bürgermeister

## Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 22 Kostengesetz (KG) erlässt der Markt Altusried, Landkreis Oberallgäu, folgende vom Landratsamt Oberallgäu mit Schreiben vom 16. August 1977, Az. 11/1/020-550 Neu, rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung.

§1  
**Gebührenerhebung und Gebührentatbestand**

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt:

- a) Grabgebühren (§4)
- b) Bestattungsgebühren (§5)
- c) Verwaltungskosten (§7)
- d) sonstige Gebühren (§6)

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

(4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern, aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

§2  
**Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen.

§3  
**Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig ist

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,

c) wer die Kosten veranlasst hat,

d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§4  
**Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen für eine Grabstelle 43,00 € pro Jahr.

Somit für a) einen Einzelgrabplatz 43,00 € pro Jahr,  
b) einen Doppelgrabplatz 86,00 € pro Jahr

(2) Die Grabgebühr wird für die Dauer des Benutzungsrechts in einem Betrag eingehoben.

§5  
**Bestattungsgebühren**

(1) Die Bestattungsgebühren betragen pauschal:

- a) von Kinder (bis zu 7 Jahren) 345,00 €
- b) von Erwachsenen und Kinder (über 7 Jahren) 650,00 €
- c) für Urnenbestattungen 200,00 €
- d) im anonymen Urnengrab 250,00 €
- e) Tieferlegung einer Leiche (Zuschlag) 50,00 €

(2) In diesen Gebühren sind die Graböffnung und Grabschließung, die Aufbahrung des Leichnams und die Benutzung des Leichenhauses einschließlich Benutzung des Sargwagens enthalten. Nicht enthalten in den Beträgen ist das Entgelt für die Überführung durch ein Bestattungsunternehmen sowie zusätzlich erbrachte Leistungen durch einen im §25 der Friedhofssatzung genannten Beauftragten, die nicht in §5 Abs. 2 Satz 1 aufgeführt sind.

(3) Bei auswärtiger Bestattung einer Leiche beträgt die Gebühr für die Aufbahrung und Benutzung des Leichenhauses pauschal 40,00 €.

§6  
**Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- (1) Ausgrabung und Wiederbestattung im alten Grab
  - a) von Kinder (bis zu 7 Jahren) 460,00 €
  - b) von Erwachsenen und Kinder (über 7 Jahren) 715,00 €
- (2) Ausgrabung und Wiederbestattung im neuen Grab
  - a) von Kinder (bis zu 7 Jahren) 715,00 €
  - b) von Erwachsenen und Kinder (über 7 Jahren) 1.020,00 €
- (3) Inanspruchnahme des Friedhofspersonals 18,00 €  
gemeindliche Sargträger pauschal je Person 25,00 €

§7  
**Verwaltungskosten**

- (1) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 5,00 €
- (2) Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen 10,00 €
- (3) Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts 5,00 €
- (4) Verlegung des Bestattungstermins 10,00 €

§8  
**Fälligkeit**

Die Gebühren werden spätestens nach einen Monat, nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§9  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. August 2010 außer Kraft. Die Änderungen in §4 / §7 vom 13.11.2015 tritt mit Bekanntmachung in Kraft

Altusried, den 01.12.2015

MARKT ALTUSRIED

Konrad, 1. Bürgermeister